Fraktion im Gemeinderat * Klosterstraße 16 * 28865 Lilienthal

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

An
die Gemeinde Lilienthal
Herrn Rüdiger Reinicke
Klosterstr. 16
28865 Lilienthal

Gemeinde Lilienthal
Eingegangen:
29. April 2013

Erika Simon
Am Sande 4
28865 Lilienthal
☎ 04792/954527
erika-simon@gmx.de

29. April 2013

Konzept für die künftige Struktur der Grundschulstandorte in Lilienthal
hier: Ermittlung der Voraussetzungen schulorganisatorischer Maßnahmen

Sehr geehrter Herr Reinicke,

der Arbeitskreis Schulentwicklung hat zwar Kriterien zu einer einheitlichen Darstellung aller nicht-monetären Vor- und Nachteile bestehender Schulstandorte zusammengestellt, aber keine Bewertung dieser Kriterien vorgenommen. Ob und inwieweit durch die Einführung des Ganztagsbetriebs an den einzelnen Schulstandorten ein zusätzlicher Raumbedarf entstehen wird, ist ungeklärt. Und zudem sieht sich die Verwaltung bisher nicht in der Lage, den Sanierungsaufwand an den einzelnen Schulstandorten mit Blick auf die inklusive Beschulung aller Kinder darzustellen. All dieser Umstände ungeachtet hat die Gemeinde eine Auflage zu erfüllen, die der Landkreis der Genehmigung (Schreiben vom 8. März 2013) der am 5.12.2012 im Rat der Gemeinde Lilienthal beschlossenen Haushaltssatzung beigefügt hat. Diese Auflage (S. 2 des Genehmigungsschreibens) lautet:

3. Zukunftsfähigkeit der Grundschulen in Lilienthal

Ein Konzept über die künftige Struktur der Schulstandorte unter Berücksichtigung der Auswirkungen des demografischen Wandels, aber auch der Neuausweisung von Baugebieten ist bis zum 30.9.2013 vorzulegen. Die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen müssen auf diesem Konzept aufbauen. Konsolidierungsmöglichkeiten hinsichtlich einzelner Standorte mit entsprechenden Einsparungen sind aufzuzeigen.

Es ist bedauerlich, dass, bevor die in der Ratssitzung am 12. März eingesetzte Demografie-Kommission im Bereich Ortsentwicklung, zu dem die Schule als Standortfaktor zu zählen ist, tätig werden konnte, in diesem Feld vorgegriffen werden muss. Angesichts der Vorgaben des Landkreises ergibt sich aber die Notwendigkeit, zeitnah zu

klären, an welchen Schulstandorten im Gemeindegebiet die Voraussetzungen für schulorganisatorische Maßnahmen bereits vorliegen oder in den nächsten Jahren voraussichtlich vorliegen werden. Denn ein - für den Haushalt bedeutsames - Konzept über die künftige Grundschullandschaft und darin ausgewiesene Konsolidierungsmöglichkeiten hinsichtlich einzelner Standorte lässt sich nicht losgelöst von den schulorganisationsrechtlichen Vorgaben des Landes entwickeln, wobei nicht nur auf den einzelnen Schulstandort zu schauen, sondern das Gemeindegebiet mit seinen insgesamt sechs Schulstandorten in den Blick zu nehmen ist.

Die sich anschließenden Anträge orientieren sich an den Vorgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und der Schulorganisationsverordnung (SchOrgVO).

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. selbst (oder ggf. durch einen Sachverständigen) auf der Grundlage einer anerkannten Methode eine Prognose der Entwicklung der Schülerzahlen im Gemeindegebiet und an den einzelnen bestehenden Schulstandorten für die nächsten (mindstens) zehn Jahre beizubringen und den sich aus der Prognose ergebenden Schulraumbedarf zu ermitteln.
2. die Möglichkeiten darzustellen, Schülerströme durch
   - die Umgestaltung der bestehenden Schulbezirke, auch unter Beachtung der Nachbargemeinde Grasberg zu lenken, um eine gleichmäßigere Auslastung der Schulstandorte zu erreichen bzw.
     die Möglichkeiten und Risiken darzustellen, die durch
   - die Zusammenfassung aller Grundschulen zu einem gemeinsamen Schulbezirk oder
   - die Zusammenfassung einzelner Schulen zu einem gemeinsamen Schulbezirk und damit durch eine Verteilung der Schüler durch das Anwahlverhalten der Eltern entstehen.
3. das Interesse der Erziehungsberechtigten an der Fortführung der Grundschulen in Seebergen, Worphausen und Trupermoor sowie der Außenstelle Frankenburg zu ermitteln.
4. die Aspekte zusammen zu tragen, die für die Frage der Zumutbarkeit des Besuchs einer anderen als der bisher zuständigen Schule durch Kinder aktueller Schulstandorte zu berücksichtigen sind. Hierbei sind verschiedene Planungsvarianten (Erhalt von 5/4/2 Schulstandorten und Errichtung einer neuen Schule) unter folgenden Gesichtspunkten darzustellen:
   - ungünstigster Schulweg nach Standortschließung (km / Schulwegzeit)
   - Aufwand für die Beförderung
   - Nähe der betrachteten Schule zu anderen zentralen Einrichtungen.

Begründung:

zu 1.:

Gem. § 106 Abs.1 NSchG ist die Gemeinde als Schulträger verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.

Bei der Beantwortung der Frage, ob die Entwicklung der Schülerzahlen eine schulorganisatorische Entscheidung erfordert, hat die Gemeinde gem. § 106 Abs.5 Nr.1 NSchG die Bestimmungen über die Mindestgrößen von Schulen in § 4 der nach § 106 Abs. 9 Nr. 2 NSchG erlassenen Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) einzuhalten. Gem. § 4 Abs.3 SchOrgVO ist bei den Berechnungen aktuell von einer Schülerzahl von 24 je Zug auszugehen.

Vorsorglich sollte die im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung angekündigte Senkung des Klassenteilers berücksichtigt werden, der möglicherweise auch Auswirkungen auf die Festlegung der Schülerzahl für die Zügigkeit zukommt. Gleiches gilt im Hinblick auf die doppelte Zählung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Da die Frage der Entwicklung der Schülerzahlen nicht nur von der allgemeinen demografischen Entwicklung abhängt, sondern auch von der Zahl der Zuzüge in das Gemeindegebiet und diese u. a. von der Neuausweisung von Baugebieten oder von Maßnahmen zur Innenentwicklung, sind nicht nur bereits geplante, sondern auch denkbare Neuausweisungen von Baugebieten und Maßnahmen der Innenentwicklung insbesondere im Bereich der Ortsteile Frankenburg, Worphausen und Seebergen zu berücksichtigen (Das Beispiel der vor zehn Jahren gebauten zweizügigen Grundschule Falkenberg, die die Grenzen ihrer räumlichen Kapazitäten inzwischen überschreitet, sollte die Gemeinde veranlassen, mit einem vergleichsweise großen Sicherheitspuffer zu planen. Impulse für die weitere Entwicklung und damit für denkbare Maßnahmen sind durch die Demografie-Kommission zu erwarten.). Bei dem sich danach ergebenden Raumbedarf sind zusätzlich zu den Klassenräumen die ganztagsspezifischen Bereiche wie Küche, Mensa und Freizeitbereich zu berücksichtigen.

§ 6 Abs. 1 SchOrgVO verlangt, dass sich die Prognose des Schulträgers, ob die von einer Entscheidung nach § 106 Abs. 1 NSchG erfasste Schule die festgesetzte Mindestgröße erreichen und einhalten wird, auf einen Entwicklungszeitraum von mindestens zehn Jahren beziehen muss.

zu 2.:

Gem. § 106 Abs.5 Nr.1 NSchG hat die Gemeinde die Vorgaben zur Festlegung von räumlichen Bereichen, auf die sich das Bildungsangebot am Schulstandort bezieht (Einzugsbereich), einzuhalten.

Für jede Grundschule legt der Schulträger gem. § 63 Abs.2 S.1 NSchG einen Schulbezirk fest. Die Schulbezirke sind veränderbar, so dass sie ein starkes Gestaltungselement darstellen können. Die praktikablen Möglichkeiten veränderter Schulbezirke im Gemeindegebiet Lilienthals sind darzustellen. Hier ist zudem die Möglichkeit der

Gemeinde zu berücksichtigen, gem. § 104 S.3 NSchG mit einem benachbarten Schulträger (Gemeinde Grasberg) die gemeinsame Nutzung von Schulanlagen oder die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern zu vereinbaren. Ein solcher Zusammenschluss könnte in einem Teilbereich einen wirtschaftlicheren Umgang mit Ressourcen gewährleisten. Die Prüfung einer solchen Möglichkeit entspricht zudem der 10. Auflage des Kreises zur Genehmigung der Haushaltssatzung, in der eine verstärkte IKZ gefordert wird.

Für mehrere Schulen derselben Schulform, die sich an demselben Standort befinden, kann ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt werden. Diese Regelung bezieht sich auch auf den Grundschulbereich. Hier sind die möglichen Folgen für die gewünschte gleichmäßigere Auslastung der Schulstandorte ebenso darzustellen wie die mit einer solchen Entscheidung verbundenen Nachteile.

zu 3.:

Gem. § 106 Abs.5 Nr.2 NSchG hat der Schulträger das Interesse der Erziehungsberechtigten an der Fortführung der jeweiligen Schule zu ermitteln und zu berücksichtigen. Diese Regelung bedeutet nach Auffassung des VG Hannover (VG Hannover 6. Kammer, Beschluss vom 17.07.2012, 6 B 3873/12, http://openjur.de/u/435256.html), dass die Systematik des Gesetzes nicht ausschließt, bei einer Unterschreitung der festgesetzten Mindestgröße einer Schule von ihrer Aufhebung nach § 106 Abs. 1 NSchG Abstand zu nehmen, da das Interesse der Erziehungsberechtigten gleichrangig neben den Festlegungen der SchOrgVO stehe und im Fall einer Schulaufhebung dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung von Mindestgrößen entgegenstehen und für eine Fortführung der Schule sprechen könne.

zu 4.:

Eine nach § 106 Abs. 1 NSchG zu treffende Entscheidung muss dem Gebot der gerechten Abwägung genügen. Unzumutbare Beeinträchtigungen, welche eine Schulaufhebung für die Betroffenen hat, müssen zwingend in die Erwägungen, ob die negative Entwicklung der Schülerzahlen die Schulaufhebung im Sinne von § 106 Abs. 1 NSchG tatsächlich „erfordert", eingestellt werden (Nds. OVG, B.v.17. Juni 2011 - 2 MN 31/11 - (Nds. Rpfl. 2011 S. 278 ff.; s. dazu auch die Erl. unter 3.)).

Sollten weitere organisationsrechtliche Gesichtspunkte von Bedeutung sein, bitte ich um entsprechende Hinweise und/oder Ergänzungen von Seiten der Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

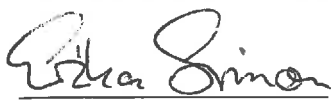

Erika Simon
Bündnis 90/Die Grünen
Schulpolitische Sprecherin